OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-151841/5/DM/KG

Datum:

Linz, 18. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des M K, x, x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde H vom 14.6.2018, GZ: Bau 01-9/2018, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde H vom 27.3.2018 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Baubewilligung „*zur Errichtung einer Stützmauer und zum Zubau eines Lagerraumes*“ auf dem Grundstück Nr. x, KG H, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

I.2 Im Zuge einer baupolizeilichen Kontrolle am 18.5.2018 wurde festgestellt, dass der Bf begonnen hat, ein Flugdach zu errichten. Nach Ansicht der Baubehörde sei diese (nicht bewilligte) bauliche Anlage im Grünland unzulässig, da diese Baumaßnahme als nicht notwendig im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG zu bezeichnen sei.

I.3 Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde H vom 24.5.2018 wurde dem Bf gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 die Beseitigung der Überdachung aufgetragen.

Der dagegen erhobenen Berufung des Bf wurde mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde H (= belangte Behörde) vom 14.6.2018 nicht stattgegeben.

Der Bescheid der belangten Behörde wurde dem Bf am 15.6.2018 mittels Rückscheinbrief zugestellt.

I.4. Gegen den Bescheid der belangten Behörde erhob der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, welche er am 17.7.2018, 10:03 Uhr, per E-Mail absendete. Der Bf führt in seiner Beschwerde – soweit hier entscheidungsrelevant – aus, aufgrund einer Krankheit sei es ihm nicht möglich gewesen, „*die Beschwerde rechtzeitig bis 14.7.2018 einzubringen“*.

I.5. Mit Schreiben vom 31.7.2018 (beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 3.8.2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.6. Mit Schreiben vom 28.8.2018 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf mit, eine Überprüfung der am 17.7.2018 eingebrachten Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde habe ergeben, dass diese offenbar verspätet eingebracht worden sei. Dem Bf wurde die Gelegenheit eingeräumt, zu diesem Verspätungsvorhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

I.7. Hierzu teilte der Bf mit Email vom 5.9.2018 mit, dass er in der Woche von 9.7.2018 bis 13.7.2018 krank gewesen sei, weshalb er die Beschwerde erst am 17.7.2018 eingebracht habe.

II. Beweiswürdigung

II.1 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt und eigene Erhebungen (Verspätungsvorhalt).

II.2 Dass der in Beschwerde gezogene Bescheid dem Bf am 15.6.2018 zugestellt wurde, erschließt sich zweifelsfrei aus dem im verwaltungsbehördlichen Akt erliegenden RSb-Rückschein. Dieser Umstand wird seitens des Bf auch nicht bestritten. Die Feststellung, dass die Beschwerde am 17.7.2018, 10:03 Uhr, per E-Mail versandt wurde, ergibt sich ebenso unstrittig aus dem Verwaltungsakt. Im Hinblick auf die (behauptete) Krankheit erstatte der Bf weder ein substantiiertes Vorbringen, noch legte er einen entsprechenden Nachweis vor. Diesbezüglich ist es beim Vorbringen des Bf somit bei einer bloßen Behauptung geblieben, der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nicht entscheidende Bedeutung beimisst.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß § 12 VwGVG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen.

Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde wurde vom Bf laut RSb-Rückschein am 15.6.2018 persönlich übernommen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der vom Zusteller erstellte Zustellnachweis

(Rückschein) eine öffentliche Urkunde, die den Beweis dafür erbringt, dass die Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist (VwGH 21.7.1994, 94/18/0209). Der Bescheid wurde somit rechtswirksam mit 15.6.2018 (Freitag) zugestellt.

Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen. Der letzte Tag für die Einbringung der Beschwerde war daher gemäß §§ 17 VwGVG iVm 32 Abs. 2 AVG Freitag, der 13.7.2018 (kein Feiertag). Mit dem Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen. Die am 17.7.2018, um 10:03 Uhr, per E-Mail versendete Beschwerde war somit offenkundig verspätet.

Soweit der Bf in der Beschwerde vorbringt, es sei ihm aufgrund einer Krankheit nicht möglich gewesen, fristgerecht Beschwerde zu erheben, ist auszuführen, dass die Beschwerdefrist (als gesetzliche Frist) nicht verlängerbar ist (§§ 17 VwGVG iVm 33 Abs. 4 AVG). Der Umstand, dass die Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden (wie etwa aufgrund einer Krankheit) an der Einhaltung einer gesetzlichen Frist gehindert wird, führt nicht zu einer Verlängerung dieser Frist, sondern kann lediglich in bestimmten Fällen im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags geltend gemacht werden (VwGH 5.10.1990, 90/18/0026).

Der Bf führt in der Beschwerde (und auch in seiner Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt vom 5.9.2018) lediglich aus, er sei aufgrund einer Krankheit an der rechtzeitigen Beschwerdeerhebung gehindert gewesen. Selbst wenn man auf Basis dieses Vorbringens einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Sinne des § 33 Abs. 1 VwGVG erblicken wollte, gelang es dem Bf damit nicht, einen Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft darzulegen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen nämlich reine Behauptungen betreffend das Vorliegen des Wiedereinsetzungsgrundes nicht aus. Die Partei, welche die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, hat alle Umstände, die den Wiedereinsetzungsantrag begründen, glaubhaft darzulegen und bereits im Antrag taugliche Bescheinigungsmittel zu ihrer Glaubhaftmachung anzuführen (vgl. VwGH 31.3.2009, 2007/06/0205; 31.1.2007, 2006/21/0392; 24.02.2005, 2005/16/0001). Im Übrigen stellt eine Erkrankung für sich allein keinen Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dar. Vielmehr begründet nur eine die Dispositionsfähigkeit ausschließende Erkrankung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (VwGH 24.10.2008, 2008/02/0315), wozu aber im Vorbringen des Bf kein Aspekt zu ersehen ist.

Wegen der Verspätung der Beschwerde ist sie einer inhaltlichen Beurteilung nicht zugänglich und als verspätet zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter